

Grundsätze für die Ausführung von Anlageentscheidungen (Best Execution Policy)

1. Allgemeines/ Vorrang von Kundenweisungen

Die folgenden Grundsätze der FINUM gelten grundsätzlich für die Ausführung sämtlicher Orderaufträge des Kunden zum Erwerb bzw. Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumenten (Transaktionen), die er gegenüber der FINUM erteilt. Die Ausführungsgrundsätze gelten sowohl für Privatkunden als auch professionelle Kunden.

Die zur Verfügung gestellten Ausführungsgrundsätze gelten **ab dem 3. Januar 2018** bis auf weiteres.

Der Kunde kann der FINUM jederzeit Weisungen zu Transaktionen erteilen, die von den nachfolgenden Ausführungsgrundsätzen abweichen, in dem er z.B. bestimmt, an welchem Ausführungsplatz sein Orderauftrag ausgeführt werden soll. Erteilt der Kunde der FINUM eine solche Weisung, erfüllt die FINUM ihre Pflicht zur bestmöglichen Ergebniserzielung, in dem sie die Order der Weisung entsprechend ausführt. Die Weisung des Kunden zu einer Transaktion hat Vorrang vor den Ausführungsgrundsätzen der FINUM, d.h. diese finden dann auf die gewünschte Transaktion keine Anwendung. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er in diesem Fall das Risiko trägt, ggfs. nicht die bestmögliche Orderausführung für diese Transaktion zu erhalten.

Der Kunde kann die FINUM auch anweisen, bestimmte Einrichtungen (Depotbanken, Produktplattformen o.ä.) mit der Ausführung seiner Orderaufträge zu beauftragen. Gibt der Kunde der FINUM eine Kontoverbindung bei nur einer Depotbank an, wird dies als Weisung an die FINUM verstanden, die Kundenorder über dieses Institut abzuwickeln. Solche Weisungen des Kunden gehen den Ausführungsgrundsätzen der FINUM ebenfalls vor. Der vorgenannte Risikohinweis gilt für diese weisungsgemäße Orderausführung durch FINUM entsprechend.

Sofern der Kunde eine von den Ausführungsgrundsätzen der FINUM abweichende Abwicklung und Ausführung seiner Transaktion wünscht, hat der Kunde dies der FINUM in Textform mitzuteilen.

Diese Best Execution Policy wird anhand der unten beschriebenen Kriterien regelmäßig, mindestens einmal jährlich, überprüft.

Wesentliche Änderungen werden dem Kunden unverzüglich über die Website der FINUM (www.finum.de) mitgeteilt.

Die Informationen gem. § 82 Abs. 9 WpHG zu den fünf wichtigsten Abwicklungsplattformen des Vorjahres findet der Kunde ebenfalls auf der Internetseite www.finum.de.

Fragen zu den Ausführungsgrundsätzen und deren Einhaltung wird die FINUM dem Kunden auf Anfrage gerne innerhalb einer angemessenen Frist beantworten.

2. Ausführung der Anlageentscheidung durch Dritte (Auswahl Policy)

Die FINUM führt Orderaufträge nicht selbst aus, sondern leitet diese lediglich an eine dritte Einrichtung, z.B. Depotbank, Produktplattform, sonstiger Kooperationspartner der FINUM (nachfolgend Kooperationspartner) zur Ausführung weiter. Der Kooperationspartner führt diese Orders dann gemäß seiner eigenen Auswahl-Policy aus. Für die Weiterleitung von Aufträgen ist die FINUM an die Dienst- und Geschäftszeiten des jeweiligen Kooperationspartners gebunden. Auf die Durchführungs politik des Kooperationspartners hat die FINUM keinen Einfluss. Die Auswahl der FINUM beschränkt sich deshalb auf eine Vorauswahl von Einrichtungen, die den Voraussetzungen der FINUM hinsichtlich der bestmöglichen Orderausführung entsprechen und die die FINUM dem Kunden als Entscheidungshilfe für mögliche Ausführungswege und Ausführungsplätze an die Hand gibt. Die endgültige Auswahl liegt dann beim Kunden. Die Vorauswahl von Kooperationspartnern durch FINUM erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Kriterien. Die FINUM trifft also mit ihrer Auswahl-Policy für Kooperationspartner Vorkehrungen, um insoweit das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

3. Ausführung von Aufträgen außerhalb eines Handelsplatzes

Orderaufträge können in der Regel über unterschiedliche Ausführungswege (Präsenzhandel, elektronischer Handel) bzw. an verschiedenen Ausführungsplätzen (z. B. Fondsgesellschaft, Börse, multilaterale Handelssysteme, systematische Internalisierer, Market Maker, OTC oder sonstige Handelsplätze, im Inland oder Ausland) ausgeführt werden.

Die FINUM führt Kundenaufträge durch Orderweiterleitung an einen Kooperationspartner (Depotbank, Produktplattform, sonstiger Kooperationspartner) aus, der diese dann z.B. an einem geregelten Markt, über ein multilaterales oder organisiertes Handelssystem (MTF/OTF) oder außerhalb eines Handelsplatzes (OTC) ausführt.

Geschäfte, die außerhalb eines Handelsplatzes ausgeführt werden, bergen stets ein Gegenparteirisiko. Dieses Risiko kann für den Kunden zu einem Verlust – schlimmstenfalls sogar zu einem Totalverlust – führen, wenn die Gegenpartei nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Auf Anfrage erteilt der Finanzplaner der FINUM gerne zusätzliche Informationen über die Folgen dieser Art der Ausführung.

4. Ziel der Ausführungsgrundsätze

Die vorliegenden Grundsätze beschreiben mögliche Ausführungswege und -plätze zu verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten, die gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Kundeninteresse erwarten lassen und die die FINUM bei der Vorauswahl des orderausführenden Kooperationspartners berücksichtigen wird.

Mit der Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden bzw. der Bestimmung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ist keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen. Entscheidend ist, ob das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führt.

Die Konzeption und Planung der Best-Execution-Prozesse sowie deren nach dem WpHG erforderliche Überprüfung erfolgen unter Beteiligung der Compliance. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Ihnen ebenfalls ausgehändigten Interessenkonflikt-Policy.

5. Kriterien für die Auswahl von Ausführungsplätzen

Bei der Auswahl von Kooperationspartnern stellt die FINUM vorrangig darauf ab, für den Kunden den bestmöglichen Gesamtpreis (Kauf- bzw. Verkaufspreis des Finanzinstruments sowie sämtliche mit der jeweiligen Transaktion verbundene Kosten) zu erzielen. Zu den bei der Berechnung des Gesamtentgelts zu berücksichtigenden Kosten zählen alle Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Auftragsausführung stehen, also Gebühren des Ausführungsplatzes, an dem das Geschäft ausgeführt wird, Kosten für Clearing und Abwicklung und alle sonstigen Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind.

Darüber hinaus trifft die FINUM ihre Auswahlentscheidung nach Maßgabe der folgenden Kriterien, wobei die einzelnen Kriterien unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden, des Kundenauftrags, der betroffenen Finanzinstrumente und der Merkmale des Kooperationspartners gewichtet werden:

- Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Schnelligkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Richtigkeit der Abwicklung
- Umfang und Art der Order
- Sicherheit der Abwicklung (z.B. Notfallsicherungen)
- Art und Umfang des zur Verfügung gestellten Handelsplätze
- Art und Umfang der zur Verfügung gestellten Vertriebswege (z.B. Online, schriftlich, telefonisch)
- Art und Umfang des zur Verfügung gestellten Orderangebots (Produktspektrum)
- Marktverfassung.

Sekundär sind außerdem qualitative Faktoren wie Marktkenntnis und Erfahrungen des jeweiligen Kooperationspartners, Service- und Informationsangebot für den Kunden sowie Beschwerdemanagement, Kooperations-/Unterstützungsbereitschaft des Kooperationspartners zu berücksichtigen.

6. Auswahlkriterien im Einzelnen

5.1. Preis

Zur Bestimmung der Vorteilhaftigkeit eines Kooperationspartners hinsichtlich des Preises beurteilt die FINUM die Preisbildungsmechanismen des Kooperationspartners und der Handelsplätze. Insbesondere hängt die Preisqualität von der Anzahl der Marktteilnehmer, einer möglichen Beauftragung von Market Makern und

der Orientierung an einer Leitbörse (Referenzmarktprinzip) – soweit vorhanden – ab. In diesem Zusammenhang ist für die FINUM relevant, ob der Kooperationspartner für bestimmte Assetklassen Technologie zur automatischen Ausführung einsetzt, die die Preise der verschiedenen Ausführungsplätze für einzelne Aufträge miteinander vergleichen können.

5.2. Kosten

Die Kosten werden als Teil des Gesamtentgeltes unter Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen Details bestimmt. Die Berücksichtigung der Kosten im Gesamtentgelt hängt beispielsweise von dem zwischen der Depotbank und Kunde vereinbarten Transaktionsmodell ab. In diesem Zusammenhang ist für die FINUM relevant, ob der Kooperationspartner verschiedene Transaktionsmodelle einsetzt, um dem individuellen Orderverhalten des Kunden Rechnung tragen zu können, sowie die Frage, ob der Kooperationspartner direkt oder über einen Intermediär handelt.

• Direkte Ausführung an einem Handelsplatz

Die Kosten bei einer direkten Ausführung durch den Kooperationspartner umfassen neben den Gebühren des Kooperationspartners die Spesen fremder Dritter (z. B. der Börse oder des Skontroführers/Market Makers, die Kosten einer zentralen Gegenpartei, sowie der in die Abwicklung eingebundenen sonstigen Einrichtungen) sowie Marktzugangskosten, sofern diese dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

• Indirekte Ausführung durch einen Intermediär

Der Kooperationspartner kann anstelle einer direkten Ausführung an einem Handelsplatz ggfs. auch einen sog. Intermediär nutzen, sofern dies im Interesse des Kunden liegt. Die Kosten umfassen in diesem Fall neben den oben bereits genannten Kosten auch die Kosten des Intermediärs.

5.3. Geschwindigkeit der Ausführung

Hierunter wird die Zeitspanne von der Entgegennahme des Auftrags bis zur Ausführbarkeit am Ausführungsplatz verstanden. Die Geschwindigkeit eines Ausführungsplatzes wird maßgeblich von der Art des Marktmodells (z. B. Auktionsverfahren) bestimmt.

5.4. Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung

Die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung an einem Handelsplatz ist maßgeblich von der Liquidität an diesem Platz abhängig. Dies umfasst auch das Risiko von Teilausführungen, die sich direkt auf die Gesamtkosten der Abwicklung auswirken können.

Unter der Wahrscheinlichkeit der Abwicklung versteht die FINUM die Risiken einer problembehafteten Abwicklung von Geschäften in Finanzinstrumenten, die im Ergebnis zu einer Beeinträchtigung der Lieferung oder Zahlung führen können.

5.5. Art und Umfang des Auftrags

Die FINUM differenziert nach der Größe des Auftrags, sofern dies die Auswahl des Kooperationspartners/Ausführungsplatzes hinsichtlich Preis und Kosten beeinflusst.

Für die FINUM ist in diesem Zusammenhang relevant, bei den Kooperationspartnern ggf. Aufträge unterschiedlicher Auftragsarten aufgegeben werden können. Neben Käufen und Verkäufen können dies verschiedene Limit- und Orderzusatz-/Ausführungsarten (z. B. Fill or-Kill-Order, Stop-Loss-Order) sein. Der Kunde kann bei Auftragserteilung die Art des Auftrages vorgeben. Hierbei kann es sich jedoch um Auftragsarten handeln, die gleichzeitig ein Ausschlusskriterium für bestimmte Ausführungsplätze und damit einen bestimmten Kooperationspartner bilden können.

7. Hinweise zu Investmentfonds

Der Erwerb und die Rückgabe von Fondsanteilen erfolgen in der Regel vom Kooperationspartner direkt über die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die den jeweiligen Fonds verwaltet, beziehungsweise deren Verwahrstelle. Es wird darauf hingewiesen, dass Anteilsgeschäfte im Investmentfondsbereich bspw. auch über die Börse abgewickelt werden können, was in besonderen Einzelfällen, z. B. bei großen Ordervolumen oder in zeitkritischen Marktphasen, sowohl günstiger als auch ungünstiger sein kann als direkt über den Emittenten zu ordern. Neben den niedrigen Transaktionskosten spricht für den direkten Abwicklungsweg über die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Zuverlässigkeit und Qualität der Auftragsausführung sowie die gesetzlich geregelte Feststellung des Anteilspreises. Aus diesem Grund wird die Abwicklung von Anteilsgeschäften über die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. deren Verwahrstelle präferiert. Für die Weiterleitung von Aufträgen gelten die Dienst- und Geschäftszeiten der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwahrstelle.

8. Informationsgrundlage bei der Auswahl der Ausführungsplätze

Im Rahmen der Auswahl der Kooperationspartner für Ausführungsplätze bezieht die FINUM die Best Execution Policy des Kooperationspartners sowie die von diesen veröffentlichten Informationen zu ihren wichtigsten Handelsplätzen und ihrer erreichten Ausführungsqualität gem. § 82 Abs. 9 bis 12 WpHG ein.

9. Abweichung im Einzelfall

Falls im Einzelfall Orderaufträge von anderen als den in Ziffer 11 benannten bzw. vom Kunden angewiesenen Kooperationspartner ausgeführt werden sollen, wird die FINUM zuvor die Zustimmung des Kunden einholen.

10. Anwendung der Best Execution Policy des beauftragten Dritten

Da die Orderausführung nicht durch FINUM, sondern durch einen Dritten erfolgt, erfolgt die jeweilige Transaktion nach Maßgabe der Vorkehrungen, die der vom Kunde beauftragte Dritte zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung getroffen hat. Insofern können sich Abweichungen von den o. g. Grundsätzen zu Ausführungsplätzen und Ausführungswegen ergeben.

11. **Kooperationspartner der FINUM für die Orderausführung**

Zur Sicherstellung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden bei Transaktionen hat die FINUM für die Ausführung der einzelnen Ordergruppen (Cluster) folgende Kooperationspartner gewählt:

Art des Finanzinstruments:	Abwicklungsplattform, Depotbank:	Weblinks zu Best Execution Policy des Kooperationspartners/ Informationen zur Ausführungsqualität (soweit vorhanden)
Aktien und Bezugsrechte	BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland (vormals: DAB bank AG München) Landsberger Str.300, 80687 München Telefon: +49 (0) 89/50068-0 Fax: +49(0) 89/50068-630 E-Mail: information@dab.com Internet: www.dab-bank.de	https://b2b.dab-bank.de/Footer/Wichtige-Hinweise-und-AGB/Wichtige-Hinweise-AGB-und-PLV/
	V-Bank AG Arnulfstraße 58, 80335 München Telefon: 089-740800-0 Fax: 089-740800-222 E-Mail: info@v-bank.com Internet: www.v-bank.com	https://www.v-bank.com/Footer/AGB
	UBS Europe SE Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main Telefon: 069 / 21 79 0 Fax: 069 / 21 79 6522 Internet: www.ubs.com	
	Augsburger Aktienbank AG Halderstraße 2, 86150 Augsburg Telefon 0821 5015-0 Fax 0821 5015-278 E-Mail info@aab.de Internet: www.aab.de	https://www.aab.de/aabweb/partner/Recht&Aufsicht/agb
Genussscheine und Genussrechte	Siehe Aktien	
Anleihen z.B. Staatsanleihen, Unternehmensanleihen.	Siehe Aktien	
Verzinsliche Wertpapiere z.B. Renten, Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, sonstige verzinsliche Wertpapiere	Siehe Aktien	
Derivate Zertifikate, Optionen, Optionscheine, Swaps, Futures, Anleihen mit derivativem Element, usw	Siehe Aktien	
Börsengehandelte Fonds (Investmentvermögen i.S.d. KAGB) z.B. Offene Fonds (OGAW), Offene Immobilienfonds, Exchange Traded Funds (ETF).	Siehe Aktien	
Nicht börsengehandelte Fonds (Investmentvermögen i.S.d. KAGB) Geschlossene Fonds/ Beteiligungen (AIF)	BIT - Beteiligungs- & Investitions-Treuhand AG Schillerstrasse 12, 56567 Neuwied Telefon: 02631 / 34457-0 Fax: 02631 / 34457-50 E-Mail: info@bit-ag.com Internet: www.bit-ag.com	
	Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG Kleine Johannisstraße 4 20457 Hamburg Telefon: +(49) 40 480 920 0 Fax: +(49) 40 480 920 99 E-Mail: info@Zweitmarkt.de Internet: www.Zweitmarkt.de	
Vermögensanlagen i.S.d. VermAnlG Z.B. Container, Beteiligungen, die keine AIF sind.	BIT - Beteiligungs- & Investitions-Treuhand AG Schillerstrasse 12, 56567 Neuwied Telefon: 02631 / 34457-0 Fax: 02631 / 34457-50 E-Mail: info@bit-ag.com Internet: www.bit-ag.com	